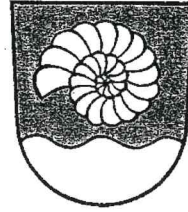




GEMEINDE HÜLBEN
LANDKREIS REUTLINGEN



Bürgermeisteramt

SATZUNG

zur Änderung der Satzung des Bebauungsplans „Steinige Morgen“ mit örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit von Garagen als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 720), jeweils einschließlich der nachfolgenden Gesetzesänderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 24.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Bebauungsplan „Steinige Morgen“ vom 13.03.1984, geändert durch Satzungen vom 08.03.1988, 11.12.1990, 25.06.1991 und 23.01.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil

Die in Abschnitt C des Textteils in Ziffer I Nr. 3 geregelte besondere Bauweise b für Garagen erhält folgende Fassung:

Gebäude können als Ausnahme dann als Grenzbau zugelassen werden, wenn eine Grenzfläche von 30 qm und eine Grenzbaulänge von 8 m nicht überschritten werden. In diesen Gebäuden auf der Grundstücksgrenze sind innerhalb des sonst bei offener Bauweise einzuhaltenen gesetzlichen Grenzabstandes nur Funktionsräume, Nebenräume und Garagen zulässig.

§ 2

Begründung

Der Änderung des Bebauungsplans „Steinige Morgen“ wird die Begründung vom 23.09.2009 beigelegt, die nicht Bestandteil der Satzungsregelung ist.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 24.11.2009

Siegmond Ganser
Bürgermeister

